

**8. Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 2,5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl.M-V S.467) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 12.Dezember 2022 nachfolgende 8.Änderung:

Artikel I

1. § 2 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert

(6) Für die Einleitung von gering belasteten Abwässern von industriellen Einrichtungen (Leichtverschmutzer) wird auf Antrag und Nachweis eine gesonderte Verbrauchsgebühr erhoben.

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert

§ 3

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

Grundgebühr	11,70 €	pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr	4,14 €	pro m ³

Für die Einleitung von gering belasteten Abwässern von industriellen Einrichtungen(Leichtverschmutzer) beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

Verbrauchsgebühr	1,76 €	pro m ³
------------------	--------	--------------------

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 4

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

1,02 € pro m² versiegelter Grundstücksfläche

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 5
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen

(3) Die Benutzungsgebühr C beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

a) Verbrauchsgebühr	30,91 € pro m ³ Fäkalschlamm
b) Transportgebühr	29,75 € pro m ³ Fäkalschlamm
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben

(3) Die Benutzungsgebühr D beträgt im

Kalkulationszeitraum
2023

a) Verbrauchsgebühr	4,50 € pro m ³ Abwasser
b) Transportgebühr	32,13 € pro m ³ Abwasser
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.
Der Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.
Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II

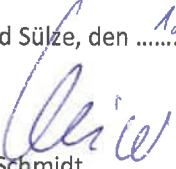
Die 8. Satzungsänderung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den *12.12.2022*


S. Schmidt
Verbandsvorsteher

